

Allgemeines:

Alle Aufträge werden aufgrund unserer Lieferungsbedingungen durchgeführt, sofern wir nicht schriftliche Abweichungen mit dem Besteller vereinbart haben. Bestellungen gelten nur mit unserer schriftlichen Bestätigung als angenommen, bis dahin sind unsere Angebote freibleibend. Telefonische, telegrafische oder mündliche Bestellungen, Ergänzungen usw. bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Aufträge gelten auch als angenommen, wenn wir stillschweigend geliefert haben, sofern nicht das Recht des Staats, in dem der Besteller ansässig ist, zwingend die Schriftform vorschreibt. Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Inhaltsangaben gelten nur annähernd und unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler sind für uns nicht verbindlich. Zeichnungen, Lichtbilder, Kataloge, Prospekte usw. dürfen ohne unsere Einwilligung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Technische Änderungen behalten wir uns nach Auftragsannahme und Bestätigung vor, wenn sie von uns für erforderlich und zweckmäßig erachtet werden. Die Besteller stehen uns gegenüber dafür ein, dass die von ihnen vorgelegten Ausführungszeichnungen nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Rücktritt vom Auftrag ist nur in Ausnahmefällen und nur im Einvernehmen mit dem Lieferwerk möglich, wenn der Besteller alle im Zusammenhang mit dem Auftrag entstandenen Kosten übernimmt.

Preise:

Sämtliche Preise verstehen sich netto ab Werk Helsa, ausschließlich Verpackung, zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils geltender Höhe.

Im Falle von signifikanten Preissteigerungen sind wir berechtigt, unsere Preise auch nach Vertragsschluss anzupassen. Maßgeblich für die Preissteigerung ist die Preisentwicklung im Betrachtungszeitraum, beginnend vier Monate nach Vertragsschluss, endend mit der Erbringung unserer Leistung.

Eine Anpassung unserer Preise kann insbesondere erfolgen, soweit sich im Betrachtungszeitraum die Kosten gemäß der einschlägigen Indizes des Statistischen Bundesamtes für Aluminium (GP-Systematik 244224), Lohn (tarifliche Monats- und Stundenverdienste Gesamtwirtschaft Deutschland) und Industriegüter (Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) erhöhen. Eine Anpassung des Preises erfolgt dabei nur entsprechend des Anteils der jeweiligen indexgebundenen Kosten an dem vereinbarten Gesamtpreis und soweit diese Steigerungen nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Bei fallenden Preisen gelten die vorstehenden Regelungen zugunsten des Bestellers entsprechend.

Wir sind auch berechtigt, den Preis anzupassen, wenn im Betrachtungszeitraum unsere Zulieferer insbesondere für Zähler, Zählerköpfe, Filter und Pumpen ihre Preise signifikant erhöhen, ohne dass wir dies zu vertreten haben; in diesem Fall werden wir diese Preissteigerung bis maximal zur Hälfte an den Besteller weitergeben.

Generelle Lieferbedingungen

Vorbehaltlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarungen wird die Ware FCA ab Werk Helsa (Incoterms 2020) geliefert.

Versand und Verpackung:

Sofern und soweit wir im Einzelfall den Versand übernehmen, versenden wir (vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen) nach eigenem Ermessen, auch hinsichtlich der gewählten Transportmittel, jedoch ohne Verantwortung für billigste Verfrachtung. Sofern und soweit wir im Einzelfall den Versand übernehmen, übernehmen wir die Transportversicherung. Die Verpackung berechnen wir zum Selbstkostenpreis. Eine Gutschrift für zurückgesandte Verpackung erfolgt nur bei Sondervereinbarung.

Gefahrübergang:

Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Besteller, Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über. Dies schließt auch das Exportrisiko mit ein. Bei Waren, die auf Anordnung des Bestellers nicht zur Ablieferung gelangen, vollzieht sich der Gefahrübergang

Abnehmer an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, diese Abtretung bekannt zu geben. Der Besteller verpflichtet sich, den seinerseits erzielten Erlös in Höhe unserer Kaufpreisforderung für uns abgesondert zu verwahren (Treuhandkonto) und auf Verlangen an uns abzuführen. Bei Pfändung durch Dritte ist uns unverzüglich zur Wahrnehmung unserer Rechte Mitteilung zu machen. Wir werden Forderungen, die an uns sicherungsweise abgetreten wurden, entsprechend anteilig freigeben, wenn und soweit der Besteller auf unsere Kaufpreisforderung leistet und der Wert unserer Besicherung 150% der besicherten Forderung übersteigt. Nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises werden die abgetretenen Forderungen, soweit noch nicht freigegeben, vollständig freigegeben.

Mängelhaftung:

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach erfolgter Lieferung vollständig zu prüfen und etwaige Mängel innerhalb von zwei Wochen uns gegenüber schriftlich zu rügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 438 BGB. Unsere Mängelhaftung besteht nur für Mängel, die bei Gefahrübergang vorlagen und innerhalb der Rügefrist festgestellt und schriftlich mitgeteilt werden und beschränkt sich auf den unentgeltlichen Ersatz schadhafter Teile. Software ist, soweit vorhanden, nur dann Gegenstand der Mängelhaftung, wenn sie nicht die nach dem Vertrag notwendigen Funktionalitäten bietet. Etwaige Rechte Dritter stellen keinen Mangel der Software dar. Bei Software ist unsere Mängelhaftung auf solche Softwarefehler beschränkt, die durch einfaches Update korrigiert werden können. Die Kosten für den Transport oder etwaige Kosten für die technische Bereitstellung des Updates gehen zu Lasten des Bestellers. Eine Vertragsaufhebung, Minderung oder Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängeln des Vertragsgegenstandes sind ausgeschlossen. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte nach dem UN-Kaufrecht (CISG) gegenüber unseren Forderungen sind ausgeschlossen. Unsere Mängelhaftung gilt bei Fahrzeugaufbauten im Übrigen nur bis zu 10 000 gefahrenen Kilometern für den Aufbau (vereinbarte Beschaffenheit), in diesem sowie allen anderen Fällen einschließlich der Mängelhaftung für fehlerhafte Software längstens jedoch 12 Monate nach Gefahrübergang. Etwa zu ersetzende Teile gehen in unser Eigentum über. Wir haften nicht für die Folgen von Änderungen oder Instandsetzung durch Dritte, wenn diese ohne unsere Genehmigung erfolgen. Für fremde Fabrikate (wie z.B. Fahrgestelle, Komponenten), die von uns geliefert oder eingebaut werden, haften wir nur in dem Umfang, in dem die Erzeuger oder Vorlieferanten uns gegenüber haften. Dagegen übernehmen wir keine Haftung für die vom Besteller beigestellten Teile, einschließlich Fahrgestelle, gleichgültig ob diese durch den Besteller unmittelbar oder unter unserer Vermittlung beschafft sind. Auf Verlangen treten wir unsere Ersatz- bzw. Mängelansprüche gegenüber Vorlieferanten an den Besteller ab. Dem Besteller stehen keine anderweitigen Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Vertragsstrafen zu. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für eine etwaige Haftung unsererseits einschließlich von uns beauftragter Dritter bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einem Verschulden unsererseits oder von uns beauftragter Dritter beruht.

Zahlung:

Die Zahlung erfolgt vor Übernahme, spätestens jedoch drei Monate nach Bereitstellung zur Übernahme, netto. Entscheidend für die Zahlung ist der Zahlungseingang auf unserem Konto. Etwaige Beanstandungen begründen keinen Zahlungsaufschub. Bei verspäteter Zahlung sind wir zur Vertragsaufhebung berechtigt, oder Verzugszinsen in tatsächlich entstandener Höhe, mindestens aber mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Schecks und Wechsel werden zahlungshalber nach unserem Ermessen angenommen; Wechsel außerdem unter Vorbehalt der Diskontierungsmöglichkeit. Die Diskont- und sonstigen Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte nach dem UN-Kaufrecht (CISG) gegenüber unseren Forderungen sind ausgeschlossen. Unsere Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt. Wird aufgrund von höherer Gewalt, einschließlich Embargos, die Lieferung und/oder der Export der Ware nicht nur vorübergehend unmöglich, ist der Erfüllungsanspruch des Bestellers ausgeschlossen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen nicht erstattet.

mit der Meldung der Versandbereitschaft. Ein Gleiches gilt auch bei Annahmeverzug des Bestellers. Importrisiken trägt der Besteller.

Liefertermin:

Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind die von uns angegebenen Liefertermine unverbindlich und freibleibend. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen Einzelheiten. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Machtbereiches liegen (z.B. Betriebsstörungen, verspätete Lieferung des Unterlieferers, Ausschüsse im eigenen Werk oder bei unseren Unterlieferern, Streik, Transportschwierigkeiten oder sonstige Umstände höherer Gewalt), verlängern die Lieferfrist angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines etwaigen Lieferverzuges eintreten.

Eigentumsvorbehalt:

Alle unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises nebst Einlösung etwaiger Akzepte und Nebenforderungen. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt außerdem zur Sicherung unserer Saldoforderung. Er gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Waren bereits bezahlt ist, solange nicht unsere gesamten Forderungen aus Lieferungen und Nebenleistungen getilgt sind. Die Bearbeitung oder Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware wird immer für uns vorgenommen, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Werden unsere unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Entstehen durch eine solche Vermischung oder Verbindung nicht uns, sondern dem Besteller Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand, so tritt uns der Besteller schon jetzt seine Rechte an dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Wir nehmen diese Abtretung an. Veräußert der Besteller unsere unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen – gleich in welchem Zustand –, so tritt er hiermit schon jetzt im Wert unserer jeweiligen Kaufpreisforderung die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seinen

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Helsa; Gerichtsstand ist Kassel. Dies gilt auch für Wechsel und Schecks.

Entgegenstehende Einkaufsbedingungen:

Auch bei Bestellungen zu Einkaufsbedingungen gelten unsere Lieferungsbedingungen als vereinbart. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen sind unverbindlich.

Rechtswahl:

Auf das vorliegende Vertragsverhältnis finden vorrangig die Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung. Sofern bestimmte Rechtsverhältnisse und/oder Rechtsfragen weder zwischen den Parteien noch im UN-Kaufrecht geregelt sind, so ist ergänzend das deutsche Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts anwendbar.